



AHV/IV/EO/ALV (Abzüge in % vom Bruttolohn)	Jahreslohn bis CHF 148'200.00	Jahreslohn ab CHF 148'200.00
	AHV/IV/EO 5.125 % ALV 1.100 % Total 6.225 %	AHV/IV/EO 5.125 % ALV 0.500 % Total 5.625 %
Paritätische Beiträge je für Arbeitnehmer und Arbeitgeber		
Beginn der AHV-Pflicht	Jugendliche mit Jahrgang 2000, welche einer Arbeitstätigkeit nachgehen, sind ab 1.1.2018 AHV-pflichtig.	
Ende der AHV-Pflicht	Frauen mit Jahrgang 1954 und Männer mit Jahrgang 1953 sind bis und mit Geburtsmonat AHV-pflichtig. Bei einem Rentenvorbezug ist die Beitragspflicht als Nichterwerbstätige(r) zu prüfen.	
Taggelder/EO/MSE	Versicherungsleistungen bei Unfall oder Krankheit gehören nicht zum massgebenden Lohn. EO- oder MSE-Entschädigungen hingegen schon. Für zusätzliche Informationen beachten Sie bitte das Merkblatt 2.01 auf unserer Internetseite.	
Rentnerfreibetrag (Für Frauen ab 64, für Männer ab 65 Jahre)	Ein monatlicher Lohn bis CHF 1'400.00 oder ein Jahreslohn bis CHF 16'800.00 ist nicht AHV-pflichtig. Der Lohnanteil welcher diesen Betrag überschreitet ist immer AHV-pflichtig. Das gesamte Einkommen ist ALV-frei.	
Kost und Logis (Lohnbestandteil)	AHV-Ansätze pro Tag: Frühstück CHF 3.50 Mittagessen CHF 10.00 Nachtessen CHF 8.00 Unterkunft CHF 11.50 Werden andere Ansätze bestimmt, sind diese schriftlich festzuhalten.	
Quellensteuer	Variabel gemäss kantonalem Quellensteuergesetz; wenden Sie sich bitte an die entsprechende Steuerverwaltung.	
AK PANVICA-UVG und NBU Unfallversicherung ohne SUVA-Betriebe	Variabel je nach Vertrag. Seit dem 1. Januar 2017 gelten neue Beitragssätze, sofern Sie bei der Ausgleichskasse PANVICA für das UVG versichert sind. UVG-Zusatzversicherung: Bei der UVG-Zusatzversicherung kann die Hälfte der Prämie dem Arbeitnehmer abgezogen werden. Generelles für die Nichtberufsunfallversicherung (NBU): Kein Abzug für Mitarbeitende, welche weniger als 8 Stunden pro Woche arbeiten. Kein Abzug während Anspruch auf Mutterschafts- oder Erwerbsersatzentschädigung (MSE & EO) sowie IV-Taggelder.	
AK PANVICA-KTV Krankentaggeldversicherung	SBC: gemäss GAV Art. 37 Abs. 1 SCV: gemäss L-GAV des Gastgewerbes Art. 23 Abs. 2 Die Beitragssätze bleiben unverändert. Generell können maximal 50 % der Prämie dem Arbeitnehmer verrechnet werden. Altersbegrenzung: Arbeitnehmende sind versichert und beitragspflichtig bis Ende des Monats, in welchem Sie das 70. Altersjahr erreichen.	
Berufliche Vorsorge (Pensionskasse)	Versichert ist, wer einen AHV-Jahreslohn von CHF 21'150.00 oder mehr erzielt. Der Beitrag (Lohnabzug) ist abhängig vom Plan. Wir bieten Ihnen ein umfassendes und vielfältiges Planangebot, das sich flexibel auf Ihre Bedürfnisse zuschneiden lässt. Haben Sie Fragen oder wünschen Sie eine Offerte? Unser Leiter Pensionskassen, Herr Remo Keller, steht Ihnen gerne zur Verfügung, Tel. direkt 031 388 14 60, remo.keller@panvica.ch	
Zusätzliche nützliche Informationen	Finden Sie jederzeit unter www.panvica.ch unter der Rubrik Downloads	